

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 403/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Helene R [REDACTED] geb. F [REDACTED].

[REDACTED] R [REDACTED], [REDACTED], C [REDACTED], Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED].

[REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und

verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es mit Hilfe ärztlicher Gutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, daß ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden mit einer Mtl von 25 v. H. oder mehr bei dem verstorbenen Ehemann der Klägerin, des Erblasser, nicht bestanden hat. Die Beurteilung des Ausmaßes der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Der Einwand der Revision, der Berufungsrichter hätte die widersprechenden ärztlichen Gutachten ohne Mitwirkung eines weiteren ärztlichen Sachverständigen nicht abschließend würdigen dürfen, ist unbegründet. Sie verkennt die verfahrensrechtliche Stellung des Sachverständigen (§ 144 ZPO, § 209 BGB). Der Richter hat sich die fehlende Sachkunde auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten in der Regel mit Hilfe eines Sachverständigen zu verschaffen; er hat selbst zu entscheiden, welches Gutachten dazu geeignet ist.

- 3 -

Der weitere Einwand der Beschwerde, der Berufungsrichter habe das Verfolgungsschicksal des Erblassers nicht zutreffend gewürdigt, weil er nicht berücksichtigt habe, daß dieser in Kanada erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten zu überwinden hatte, ist ebenfalls unbegründet. Dabei wird übersehen, daß der Erblasser nach den Feststellungen des Berufungsrichters erst 1949, und zwar ohne Zusammenhang mit der Verfolgung, seine Heimat verlassen hat und nach Kanada ausgewandert ist.

Da auch im Übrigen keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können (§ 219 Abs. 2 ZPO), muß das Rechtsmittel der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Maas

